

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL): COVID-19: Ausnahmen zu QS-Anforderungen

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 i.V.m. § 136c Absatz 1 und Absatz 2 SGB V wurde die Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) beschlossen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Änderung der Regelungen in § 18 plan. QI-RL werden – wie bereits für die Regelungen der QSKH-RL mit Beschluss des G-BA vom 27. März 2020 zur Entlastung der Krankenhäuser erfolgt – die unterjährigen quartalsbezogenen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August sowie 15. November 2020 auch für den Regelungsbereich des § 6 plan. QI-RL entfallen. Die Krankenhäuser haben die Daten für das gesamte Erfassungsjahr 2020 jedoch nachträglich bis spätestens zum 28. Februar 2021 zu liefern.

Die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser übermitteln die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 QSKH-RL erhobenen Datensätze im Zuge der Datenlieferung zum 4. Quartal des Erfassungsjahres bis zum 28. Februar 2021. Die Regelungen zur Aussetzung der Datenerhebung und -übermittlung gemäß QSKH-RL gelten entsprechend. Eine gesonderte Verpflichtung zur Datenerhebung und -übermittlung besteht nicht.

Die Änderungen sind notwendig, um auf die zu erwartenden Belastungen der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch die Ausbreitung von COVID-19 zu reagieren.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Plenums wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, die Regelung in § 18 plan QI-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken